



Gemeinden Erlinsbach AG und Erlinsbach SO

**Benützungsreglement für
öffentliche Anlagen
vom 01.07.2008**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Grundsatz	3
Art. 3 Schulanlagen.....	3
Art. 4 Weitere Schulräume	3
Art. 5 Aussenräume	3
Art. 6 Unterhalt, Reinigung	4
Art. 7 Feriennutzung	4
Art. 8 Geltungsbereich.....	4
Art. 9 Vermietung	4
2. Nutzung und Betrieb.....	4
Art. 10 Betriebszeiten.....	4
Art. 11 Prioritäten für die Vergabe	5
Art. 12 Objektbezogene Bedingungen.....	5
Art. 13 Behördliche Auflagen	5
Art. 14 Verantwortung.....	6
Art. 15 Sanktionen.....	6
3. Reservation und Vermietung	6
Art. 16 Zuständigkeit	6
Art. 17 Vorgehen	6
Art. 18 Belegungen	7
Art. 19 Gebühren.....	7
Art. 20 Verrechnung.....	7
Art. 21 Annullierung	7
Art. 22 Fristen, Zuteilung	8
Art. 23 Haftung	8
Art. 24 Schliessung	8
4. Schlussbestimmungen	9
Art. 25 Gerichtsstand	9
Art. 26 Änderungen des Reglements	9
Art. 27 Inkrafttretung.....	9

Benützungsreglement für öffentliche Anlagen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Gemeinden Erlinsbach erlassen, gestützt auf die Gemeindeordnungen und der Satzungen der Schule Erzbachtal, dieses Reglement. Es regelt die Benützung aller öffentlichen Anlagen für den periodischen Dauerbetrieb sowie für Anlässe und Veranstaltungen.

Art. 2 Grundsatz

Die öffentlichen Anlagen stehen der Bevölkerung der beiden Erlinsbach zur Verfügung und sollen möglichst breit genutzt werden.

Es besteht hingegen kein Rechtsanspruch auf die Benützung seitens eines Antragstellers.

Art. 3 Schulanlagen

Die Schulanlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Ausserhalb dieser Nutzung stehen die bezeichneten Anlagen der Bevölkerung zur Verfügung.

Art. 4 Weitere Schulräume

Klassen-, Spezial- und Lehrerzimmer sind für die Nutzung durch die Schule vorgesehen und werden in der Regel nicht vermietet.

Art. 5 Aussenräume

Aussenanlagen und Plätze können für den Dauerbetrieb nicht reserviert werden. Die Nutzer organisieren sich selbst und koordinieren gemeinsam die Platzbelegung. Ausnahmen bewilligt der jeweilige Gemeinderat der Standortgemeinde. Dabei sind die Bestimmungen in den Hausordnungen und die Anordnungen der Hauswarte zu befolgen, insbesondere was das Betreten der Grünflächen betrifft. Bei schlechtem Wetter entscheidet die Betriebskommission über die Benutzbarkeit der Rasenflächen.

Für Veranstaltungen sind auch die Aussenanlagen zu reservieren.

Art. 6 Unterhalt, Reinigung

Für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten können die Anlagen gesperrt werden. Diese Arbeiten fliessen in den Belegungsplan ein.

Art. 7 Feriennutzung

Die Reservationen für Dauerbeleger gelten für die Zeit ausserhalb der Sommerferien der Schule. Für Nutzungen während der Sommerferien der Schule ist ein separates Gesuch zu stellen.

Art. 8 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet auf alle im Tarifblatt für die Benützung von öffentlichen Anlagen aufgeführten und von der Betriebskommission der Gemeinden bewirtschafteten Objekte Anwendung.

Die Betriebskommission hat die Kompetenz, nicht im Tarifblatt vorgesehene Nutzungen zu bewilligen und die Tarife festzulegen.

Art. 9 Vermietung

Die Benützung der Anlagen wird zwischen dem Nutzer oder Veranstalter (Mieter) und den Gemeinden Erlinsbach AG und Erlinsbach SO (Vermieterin), vertreten durch die Betriebskommission, schriftlich geregelt.

2. Nutzung und Betrieb

Art. 10 Betriebszeiten

In den Anlagen ist ausschliesslich die in der Benützungsbewilligung festgehaltene Nutzung zulässig. Die darin festgehaltenen Betriebszeiten sind dabei zwingend einzuhalten. Die Anlagen sind pünktlich zur festgelegten Endzeit zu verlassen.

Im Betrieb gilt das Polizeireglement der jeweiligen Standortgemeinde, insbesondere die offizielle Nachtruhe von 22.00 bis 06.00 Uhr ist einzuhalten. Nutzungen ausserhalb der vorgesehenen Zeit bedürfen einer behördlichen Bewilligung. Die Antragspflicht liegt beim Mieter.

An Feiertagen werden die Anlagen nicht vermietet. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat der jeweiligen Standortgemeinde.

Art. 11 Prioritäten für die Vergabe

Grundsätzlich wird bei der Vergabe von Anlagen nach folgenden Prioritäten vorgegangen:

- Gemeinde- und Schulanlässe vor den übrigen
- Erlinsbach vor Auswärtigen (Erlinsbacher = Personen oder Organisationen die ihren Sitz in den Gemeinden Erlinsbach AG oder Erlinsbach SO haben und die beiden Erlinsbach repräsentieren)
- Vereine und gemeinnützige Organisationen vor Einzelpersonen und vor kommerziellen Nutzern
- Jugendliche vor Erwachsenen
- Anlässe/Veranstaltungen (an Wochenenden) vor Dauerbetrieb

Dabei erfolgt die Zuteilung folgendermassen:

- Dauerbelegung Zuteilung per Schuljahresbeginn (Eingabe bis Ende Mai)
- Anlassbelegung Zuteilung laufend

Der Entscheid für die Zuordnung der Gesuchsteller liegt bei der Betriebskommission.

Art. 12 Objektbezogene Bedingungen

Die speziellen Bedingungen betreffend Nutzung und Betrieb einer Anlage sind in den objektbezogenen Bedingungen geregelt. Diese Vorgaben und Anordnungen sind zu befolgen.

Grundsätzlich herrscht in sämtlichen Anlagen ein Rauchverbot. Der Betrieb von Festwirtschaften und Raucherzonen ist nur in den bezeichneten Bereichen oder in Absprache mit dem Vermieter zulässig.

Art. 13 Behördliche Auflagen

Sämtliche behördlichen Bewilligungen (Festwirtschaft, Polizeistundenverlängerung, Tombola, Lotterie, etc.) sind vom Mieter einzuholen.

Die behördlichen Auflagen, insbesondere die feuerpolizeilichen Vorschriften (Personenbelegung, Notausgänge, Dekorationsabnahmen, etc.) sind einzuhalten. Für die Parkierung sind die in den objektbezogenen Bedingungen vorgesehene Parkplätze zu berücksichtigen. Zusätzliche Parkie-

zungsmöglichkeiten sind mit den betreffenden Grundeigentümern abzusprechen.

Art. 14 Verantwortung

Die grundsätzliche Verantwortung für den Betrieb liegt beim Mieter. Dies gilt sowohl für die bezeichnete Anlage wie auch für Schäden oder Verluste auf Nachbargrundstücken, welche aus dem Betrieb des Mieters heraus entstanden sind. Er hat vor Beginn die der Veranstaltung entsprechenden Versicherungen abzuschliessen. Jugendliche dürfen gemietete Anlagen nur betreten, wenn die verantwortliche Person anwesend ist. Diese Person übernimmt der Vermieterin gegenüber die volle Verantwortung vom Eintritt bis zum Verlassen der Anlagen. Gesuche von Jugendlichen unter 18 Jahren sind von einer erziehungsberechtigten Person mit zu unterzeichnen. Diese ist für die Einhaltung dieses Benützungsreglements zuständig und hat den Anlass zu überwachen.

Art. 15 Sanktionen

Bei Missachtung dieses Benützungsreglements und den Vorgaben in den objektbezogenen Bedingungen kann die Vermieterin Sanktionen gegen den verantwortlichen Mieter ergreifen. In schwerwiegenden Fällen kann die Betriebskommission weitere Reservationen des betreffenden Mieters auflösen, verhindern und bereits erteilte Bewilligungen rückgängig machen.

3. Reservation und Vermietung

Art. 16 Zuständigkeit

Für Verwaltung, Vergabe und Betrieb der öffentlichen Anlagen ist die Betriebskommission der Gemeinden Erlinsbach AG und Erlinsbach SO zuständig.

Art. 17 Vorgehen

Jede Benützung der bezeichneten Anlagen ist bewilligungspflichtig. Die Reservationsanfrage erfolgt per Internet oder bei der zuständigen Vergabestelle.

Ist die entsprechende Anlage noch frei, erhält der Antragsteller die Benützungsbewilligung, ansonsten eine Absage. Die Reservation ist mit der Zustimmung der Benützungsbewilligung gültig. Der Mieter anerkennt vollum-

fänglich sämtliche Bedingungen aus diesem Benützungsreglement, sowie die entsprechenden objektbezogenen Bedingungen.
Die bewilligten Benützungszeiten sind strikte einzuhalten, die Anlagen sind pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt zu verlassen.

Art. 18 Belegungen

Es wird ein Belegungsplan geführt. Dieser kann im Internet oder bei der Betriebskommission eingesehen werden.

Fallen durch Anlässe oder Veranstaltungen Dauerbelegungen aus, werden die betroffenen Mieter durch die Betriebskommission rechtzeitig informiert. Es besteht dabei kein Anspruch auf finanzielle Entschädigungen.

Das Bedürfnis und die Auslastung während des Jahres sind durch die Mieter nachzuweisen. Mieter mit kleinen Teilnehmerszahlen können in der Benützungszeit eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn eine entsprechend grössere Nachfrage anderer Mieter besteht.

Art. 19 Gebühren

Die Benützungsgebühren sind im Tarifblatt für die Benützung von öffentlichen Anlagen der Gemeinden Erlinsbach AG und Erlinsbach SO geregelt. In diesen Kosten enthalten ist auch der übliche Aufwand für den Hausdienst.

Zusätzlicher Aufwand, für vom Mieter verlangte oder durch die Nutzung verursachte Präsenz- und Arbeitszeiten des Hausdienstes sowie Spezial- und Schlussreinigungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 20 Verrechnung

Die Verrechnung der Miete erfolgt nach Zustellung der Benützungsbewilligung im Voraus. Der Zusatzaufwand des Hausdienstes wird nach erfolgter Leistung gemäss Rapport durch die Betriebskommission in Rechnung gestellt. Die Rapporte müssen bei der Schlussabnahme vom Mieter unterzeichnet werden. Bei Grossanlässen ist der Mieter verpflichtet, die betrieblichen Schnittstellen detailliert abzusprechen und den nötigen Aufwand zu tragen.

Art. 21 Annullierung

Bei Annullierung einer Reservation weniger als 4 Wochen vor dem geplanten Anlass verrechnet die Vermieterin für den administrativen Aufwand bis zu 50% der Gebühr.

Art. 22 Fristen, Zuteilung

Die Gesuche für Anlässe und Veranstaltungen sind mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen. Wenn keine Terminkollisionen vorliegen, sind auch kürzere Fristen möglich. Die Reservationen werden laufend behandelt.

Die Zuteilungen für die Dauerbelegungen erfolgen jährlich auf Beginn des neuen Schuljahres. Eingabetermin für Neuelegungen oder Änderungsanträge sind bis Ende Mai der Betriebskommission einzureichen. Ohne Gegenbericht oder Einspruch einer Partei erfolgt die automatische Vertragserneuerung (mit eventueller Rechnungsstellung) aufgrund des bestehenden Mietverhältnisses des Vorjahres.

Dabei sind alle Mieter zur Kompromissbereitschaft verpflichtet. Ein Wohnheitsrecht kann nicht geltend gemacht werden, es wird jedoch weitgehend Kontinuität angestrebt.

Art. 23 Haftung

Der Mieter ist verpflichtet, die Anlage in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Für Schäden, Verluste und Verunreinigungen während der Benutzung haftet der Mieter. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Spezialreinigungen werden ihm nach Aufwand verrechnet.

Beim Antritt festgestellte oder verursachte Schäden, Verluste und Verunreinigungen sind der Vermieterin unmittelbar zu melden, damit der Verursacher – wenn nicht bereits bekannt – ermittelt werden kann.

Die Vermieterin lehnt dem Mieter gegenüber jede Haftung für Diebstahl und Beschädigungen in den vermieteten Anlagen ab. Es ist dem Mieter überlassen, für sich und seine Mitglieder der Veranstaltung entsprechende Versicherungen abzuschliessen.

Art. 24 Schliessung

Der Mieter erhält einen Schlüssel gegen Unterschrift gemäss der entsprechenden Reservation. In der Benützungsbewilligung ist ersichtlich von wem der Schlüssel abgegeben wird. Bei Verlust des Schlüssels werden dem Mieter für den entstehenden Aufwand Fr. 200.- in Rechnung gestellt.

4. Schlussbestimmungen

Art. 25 Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Erlinsbach AG.

Art. 26 Änderungen des Reglements

Ergänzungen und Änderungen dieses Reglements sind den aktuellen Mietern zu kommunizieren.

Art. 27 Inkrafttretung

Dieses Reglement wurde an der gemeinsamen Sitzung vom 19.02.2008 vom Gemeinderat Erlinsbach AG und Gemeinderat Erlinsbach SO genehmigt und tritt per 01.07.2008 in Kraft.

Erlinsbach

GEMEINDERAT ERLINSBACH AG

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Erlinsbach SO

GEMEINDERAT ERLINSBACH SO

Der Gemeindepräsident:

Der Verwaltungsleiter: